80. Arteil vom 23. September 1908 in Sachen Gebrüder Vanmann & Stiesenhoser gegen Kanton Jürich und Kanton Art.

Kriterien für ein steuerrechtliches Spezialdomizil beim Geschäftsbetrieb einer Gesellschaft in mehreren Kantonen. — Unzulässigkeit eines Rekurses bei Anerkennung der Steuerpflicht für eine Steuerperiode.

A. Die Returrentin, die Firma Gebrüder Baumann & Stiefen= hofer in Altdorf, ist eine ins Handelsregister bes Kantons Uri eingetragene Kollektivgesellschaft bestehend aus Emil Baumann in Altdorf, Adolf Baumann in Steinen (Kanton Schwig) und Heinrich Stiefenhofer in Babenswil. Aus dem Gefellschaftsvertrag find hier folgende Bestimmungen hervorzuheben : "§ 2. Die Ge-"sellschaft hat die Übernahme und Ausführung von Tief= und "Hochbauten jeder Art zum Zwecke. § 3. Bauten können auch "feitens eines einzelnen Gefellschafters, aber immer nur im Gin= "verständnis aller drei Affocies übernommen werben und falls "vor übernahme fleinerer Arbeiten die Zuftimmung der andern "Teilhaber nicht mehr eingeholt werden fann, ift benfelben bavon "sofort ausführliche Mitteilung zu machen. Das gleiche gilt auch "bei Nachtragsverträgen und Abanderung bestehender Bauverträge, "bei event. Arbeitseinstellungen, bei Aufstellung größerer Ent= "schäbigungsforderungen sowie bei event. Bergebung von Arbeiten "in Afford und bei Anstellung von Personal mit Monatsgehalt. "§ 4. Die einzelnen Bauten follen in ber Regel nur von einem "Teilhaber geleitet werben. Wenn ausnahmsweise zwei Gefell-"schafter sich an der Leitung eines Baues beteiligen, soll soweit "tunlich feber berfelben die separate Leitung eines Teilstückes über-"nehmen. § 5. Jeber Gefellichafter ift mit Bezug auf die ihm "unterstellten Bauten zur Vornahme aller berjenigen Magnahmen, "Rechtshandlungen und Vereinbarungen berechtigt, welche die Durch= "führung der betreffenden Bauten mit sich bringen tann, jedoch "mit folgenden Ginschrantungen: a) Baumaterialien jeder Art, "Maschinen und Werkgeschirr sowie event. auch Lebensmittel sind

"durch das hauptbureau zu beschaffen resp. von den angewiesenen "Bezugsquellen zu beziehen. Maschinen und Werkgeschirr, die "auf einer Bauftelle entbehrlich werden, follen in ein gemeinsames "Depot zur Verfügung bes Hauptbureaus abgeliefert werben. "c) Wenn bei ber Durchführung einer Baute ernftliche Schwierig= "teiten entstehen, seien es technischer, administrativer ober recht= "licher Ratur (Elementarereignisse, Ginstellung ber Arbeit burch "Unteraktordanten, Arbeiterstreif 2c.) foll ber Bauleiter unverzüg= "lich event, telegraphisch einen zweiten Teilhaber herrufen, um mit "biefem gemeinfam die gur Bebung ber Schwierigkeiten notigen "Magnahmen zu besprechen. d) Aufseher und Arbeiter, welche aus "irgend einem Grunde von einem Bau weggeschieft worden find, "burfen auf einer andern Bauftelle ber Gefellichaft nur mit Gin-"willigung famtlicher Teilhaber wieder eingestellt werden. § 6. Für "jeden Bau ist von dem betreffenden Bauleiter ein separates "Detailbuch zu führen, worin alle Einnahmen und Ausgaben "gebucht sein mussen und welches allmonatlich einmal und zwar "je nach bem Zahltage am 20sten nebst allen Belegen, wozu auch "Zahltageliften zc. gehören, an bas hauptbureau in Altdorf zur "Kontrolle und zur Bornahme ber nötigen Buchungen sowie Gin= "sichtnahme ber Teilhaber einzusenden ist. Rach fünf Tagen, also "am 25sten, sollen Buch und Belege wieder an die Bauftelle gu= "rudgefandt werden. Nach Bollendung einer Baute foll von dem "betreffenden Bauleiter die Gesamt-Abrechnung sobald als möglich "erstellt und alle diesbezüglichen Bücher und Originalbelege an "das Hauptbureau abgeliefert werden. § 8. Die kaufmännischen "Arbeiten der Gesellschaft werden durch das in Altdorf domizilierte "Hauptbureau beforgt, beffen Leitung und Beaufsichtigung dem "Berrn Emil Baumann unterstellt find. Diesem hauptbureau "fallen insbesondere folgende Aufgaben zu: a) die Buchhaltung, "die Anfertigung des Inventars, die Aufstellung der Jahresbilanz "sowie der Gewinn= und Verluftrechnung; b) der allgemeine "Raffenverkehr und der Verkehr mit der Bant; c) die Verwaltung "und Kontrolle betreffend die Maschinen und Werkzeugebepot, so= meit diese nicht einzelnen Bauleitern unterftellt find; d) ber "Ankauf von Baumaterialien, Maschinen und Werkzeugen 2c. ge= "mäß Art. 5 litt. a; e) die auf die vorbenannten Funktionen

"Bezug habende sowie die allgemeine Korrespondenz sowohl mit "den einzelnen Bauleitern als auch mit Drittpersonen. § 9. Für "die Abwicklung des hauptsächlichsten Zahlungsverkehrs wie übers"haupt aller bankgeschäftlicher Transaktionen tritt die Gesellschaft "mit einem von allen Teilhabern gemeinsam zu bezeichnenden "Bankinstitut in einen Konto-Korrent-Verkehr. Alle Zahlungen "sollen direkt der Bank überwiesen werden. Die für die Baustellen "nötigen Gelder zu Zahltag, laufenden Auslagen und event. Besygleichung örtlicher Rechnungen liefert die Hauptkasse durch die "Bank, an welche die Geldsäcke und Empfangsbestätigungen direkt "zurückgesandt werden sollen. Aller andere Verkehr mit der Bank "darf nur durch das Hauptbureau ersolgen. Kleinere Zahlungen "von Privaten und Unfallgelder können direkt vom betreffenden "Gesellschafter in Empfang genommen und müssen gebucht werden."

In Wädenswil besindet sich unter der Leitung des dort wohnenden Gesellschafters Stiesenhoser ein Bureau der Refurrentin,
zu dem ein Ingenieur, ein Buchhalter, ein Bauführer (Zeichner)
und ein weiterer Angestellter gehören. Auch der Ingenieur und
der Bauführer sind in Wädenswil niedergelassen; der Buchhalter
wohnt in der benachbarten Ortschaft Bäch. Bom Wädenswiler
Bureau aus wurden in letzter Zeit folgende größere Arbeiten ausgeführt: Untersührungen in Oberrieden und Ütikon, Reservoir
der Wasservorgung, Erweiterung des Schießplatzes, Verbauung
von Erdrutschungen und Landanlagen in Wädenswil.

Die Refurrentin wurde im Kanton Uri verhalten, pro 1907 40,000 Fr. Vermögen und 6000 Fr. Erwerß zu versteuern (Restursentscheid des Obergerichts Uri vom 23. Oftober 1907), indem angenommen wurde, daß sie ihr ausschließliches Steuerdomizil im Kanton Uri habe.

Nachdem die Rekurrentin in Wädenswil pro 1907 mit 4000 Fr. steuerpflichtigem Vermögen taxiert worden und hierüber am 20. Dezember 1907 ein Entscheid der Rekurskommission ergangen war, verfügte die Finanzdirektion Zürich am 5. Februar 1908: "Die "Firma Gebrüder Baumann & Stiefenhofer ist für denjenigen "Teil ihres Betriebskapitals und denjenigen Teil ihres Geschäftszugewinnes, welche auf die von dem Wädenswiler Bureau aus "geleiteten Arbeiten entfallen, in Wädenswil vermögensz bezw.

.einkommenssteuerpflichtig. Die Steuerkommission Babenswil wird "eingelaben, die Taxation der Firma Gebrüder Baumann & Stiefen= "hofer bamit in Ginklang ju bringen." Die Rekurrentin ergriff hiegegen ben Refurs an ben Regierungsrat Zurich, indem fie geltend machte: Sie habe fein Steuerdomizil in Wadenswil, wo fie fein ständiges Bureau unterhalte. Die Angestellten seien bort nur im Winter anwesend; mabrend ber Saifon fei bas Bureau oft monatelang geschlossen. Einmal fei es fogar eineinhalb Sahre geschloffen gewesen. Während ber Baugeit feien die bem Teilhaber Stiefenhofer zugeteilten Ingenieure und Bauleiter auf verschiedenen Baupläten tätig. Die Tätigkeit bes in Badenswil befindlichen Bureaus beschränke fich auf die Anfertigung ber Zeichnungen und Blane für die unter ber Leitung des Stiefenhofer ftebenden Unternehmungen. Solange in ber Ortschaft Wäbenswil Bauten aus= geführt worben seien, seien immer ein paar Angestellte bort ge= wesen; jett seien aber alle fort. Es bestebe also in Wabenswil nur ein sogenanntes Baubureau. Die völlige Abhangigkeit bes Madenswiler Bureaus vom Hauptsitz Altborf gehe aus dem Ge= jellichaftsvertrag hervor. Der Regierungsrat wies ben Rekurs am 30. April 1908 ab (Mitteilung an die Rekurrentin am 5. Mai 1908) mit folgender wesentlicher Begründung: Für die Arbeiten, welche die Rekurrentin in den Ortschaften Oberrieden, Utikon, Wädenswil zc. im Jahre 1907 ausgeführt habe, treffe das von der bundesaerichtlichen Praxis aufgestellte Erfordernis, daß "stan= dige Betriebseinrichtungen" vorhanden sein muffen, wenn ein steuerrechtliches Spezialdomizil einer außerhalb bes Kantons domigillierten Firma angenommen werden folle, gu. Das gelte, wie ohne weiteres ersichtlich sei, in erfter Linie von der auf die eigent= liche technische Ausführung entfallenden Tätigkeit ber Unternehmung. Aus der Natur der Bauarbeiten ergebe fich die Folgerung, daß fie nur am Orte ber Ausführung als lokalisiert gebacht werben fonnten. Aber auch die leitende Unternehmertätigkeit bezüglich ber erwähnten Bauten erfolge auf dem gurcherischen Gebiete. Das in Wädenswil betriebene Bureau, in welchem die Plane und Zeich= nungen angefertigt werden und die Buchführung erfolge, bilde ben Mittelpunkt ber Tätigkeit Stiefenhofers und seines Bulfspersonals. Wie wenig es angehe, die Niederlaffung Stiefenhofers in Badens=

wil als einen zufälligen Umstand zu betrachten, folge aus ber Tatfache, daß auch der Ingenieur, der Bauführer und der Buchhalter in Babenswil beziehungsweife Bach niedergelaffen feien. Das Babenswifer Bureau fei benn auch keine bloge Bauhutte, sondern ein in einem Sause ständig eingerichtetes Lokal. Die Frage, ob das Bureau früher einmal eineinhalb Sabre lang geschloffen gewesen sei, sei ohne Bedeutung, ba es sich hier lediglich um bas Steueriahr 1907 handle. Die auf gurcherischem Gebiete ausgeübte produktive Tätigkeit der Rekurrentin erfolge mit berjenigen Unabbangigkeit von dem Sauptfit, welche bas Requisit ber "gesonderten Betriebsleitung" ausmache. Hierauf beute die ganze Organisation bes Geschäftsbetriebes und ber Gesellschaftsvertrag; die Beschran= tungen der Sandlungsfreiheit des einzelnen Teilhabers gingen teines= wegs über dasjenige Maß hinaus, bem fehr oft auch bie Leitung eines keinerlei Filialen besitzenden Geschäftes unterworfen sei. (Was naber ausgeführt wird.)

B. Durch staatsrechtlichen Refurs vom 3. Juli 1908 hat die Firma Gebrüder Baumann & Stiefenhofer beim Bundesgericht ben Antrag gestellt: Es sei ber Kanton Zurich als nicht berechtigt zu erklären, von ber Refurrentin eine Ginkommenssteuer gu erheben. Eventuell wolle das Bundesgericht festsetzen, in welchem Umfange und Berhältnis die Kantone Uri und Zurich mit Bequa auf das Einkommen der Refurrentin einkommensteuerberech= tigt feien, und es fei ber eventuelle Betrag bes im Kanton Zurich zu versteuernden Einkommens von dem im Kanton Uri versteuerten Einkommen in Abzug zu bringen. Bur Begrundung wird ausgeführt: Die gleichzeitige Besteuerung ber Rekurrentin in ben Kantonen Zürich und Uri bedeute eine bundesrechtswidrige Doppelbesteuerung. Die Refurrentin habe nur in Altdorf ein Steuer= domizil, wo sie ihren Sit habe, wo die gesamte Korrespondenz und Buchführung besorgt werde, wo sich das Materialdepot befinde und von wo aus sie mit den Banken verkehre, Rahlungen leiste usw. Das Baubureau in Wabenswil sei teineswegs felbständig, sondern von der Zentralleitung abhängig, wie denn auch bie Rekurrentin im Handelsregister bes Kantons Zurich nicht ein= getragen sei. Allerdings werde die Bauleitung einer Arbeit regel= mäßig von dem junächst wohnenden Gesellschafter besorgt, aber nicht ausschließlich, sondern auch die andern wirkten mit, wenn sie hiezu Zeit fänden. Die Gesellschafter kämen so oft als möglich, mindestens alle Monate einmal, in Altdorf zusammen. Eventuell, salls das Steuerrecht von Zürich anerkannt werden sollte, müßte Uri auf die Besteuerung in Zürich Rücksicht nehmen. Die Rekurrentin beruft sich für ihre Auffassung u. a. auf die Entscheide des Bundesgerichts in Sachen Fieh und Leuthold, US 22 Nr. 4, und Frey, 24 I Nr. 116.

- C. Der Regierungsrat Zürich hat unter Hinweis auf die Besgründung seines Entscheides auf Abweisung bes Rekurses angestragen.
- D. Der Regierungsrat von Uri hat auf Abweisung des gegen den Kanton Uri gerichteten eventuellen Begehrens der Rekurrentin angeiragen und die Auffassung vertreten, daß die Rekurrentin ihr ausschließliches Steuerdomizil im Kanton Uri habe, daß aber, selbst wenn ein steuerpflichtiger Geschäftsbetrieb in Wädenswil anzunehmen wäre, die urnerische Taration, weil das auch bei zener Annahme in Uri steuerpflichtige Vermögen und Einkommen der Rekurrentin nicht übersteigend, in Kraft bleiben müsse.

Das Bunbesgericht zieht in Erwägung:

1. Rach ber Praxis muß ein Steuerdomizil steuerrechtlicher Natur ber Rekurrentin in Badenswil anerkannt werben, infofern fich bort ein zweiter örtlicher Mittelpunkt ihres Geschäftsbetriebs mit ftandigen Ginrichtungen und einer gefonderten Leitung befindet (flebe US 31 I S. 76 und die dortigen Bitate; 33 I S. 714 f. Erw. 1). Dies darf aber nach ber Art und dem Umfang des Geschäftsbetriebs ber Refurrentin in Babenswil, nach beffen tatfächlicher Organisation und wirtschaftlicher Bedeutung unbedenklich befaht werden, wobei wesentlich auf die Berhältniffe, wie fie nach außen sinnfällig in die Erscheinung treten, abzustellen ift. In Wäbenswil befindet sich seit längerer Zeit, wenn auch vielleicht früher einmal mit Unterbruch, in einem eigens hiezu gemieteten Lotal ein Bureau der Rekurrentin, dem ein ständiges Personal (Ingenieur, Buchhalter, Bauführer 20.) zugeteilt ift. Bon biefem Bureau aus werden die örtlich in seinen Geschäftsbezirk fallenden Bauarbeiten übernommen und ausgeführt; fünf größere Bauten find so in letter Zeit von Wädenswil aus beforgt worben. In

Babenswil hat sodann ber eine Gesellschafter, Stiefenhofer, seinen ftändigen Wohnsit, aus welcher Tatsache wiederum deutlich erhellt. baß bas bortige Bureau nicht als eine bloße vorübergehende Einrichtung für die Abwicklung einzelner Geschäfte, sondern als eine bauernbe Beranstaltung gedacht ift. Der in Babenswil wohnhafte. bas bortige Bureau und die bagu gehörigen Arbeiten birigierende Gefellichafter erscheint Dritten gegenüber unbeftrittenermagen als anr vollen Vertretung ber Gesellschaft befugt (Art. 560 ff DR). Much im Berhaltnis nach innen hat er eine relativ weitgebende Selbständigkeit, ba er nach § 5 bes Gefellschaftsvertrages zu allen Magnahmen, Rechtshandlungen und Bereinbarungen berechtigt ift. welche die Durchführung der ihm unterstellten Bauten mit fich bringen; und im übrigen, in Bezug auf die Übernahme neuer Arbeiten und andere wichtige Geschäfte, ift er nach dem Bertrag lediglich in gleicher Beise wie die übrigen Gesellschafter gebunden. Das Bureau in Wädenswil und ber dazu gehörige Geschäfts= betrieb stehen also ohne Frage unter besonderer, verhältnismäßig unabhängiger Leitung. Es könnte denn auch unschwer und ohne erhebliche Beränderung vom Hauptgeschäft in Altdorf losgelöft und in ein selbständiges Geschäft umgewandelt werden, wie es ja nach außen nach der Art der Geschäftsführung jetzt schon mehr ben Gindruck eines selbständigen Geschäftes erweckt.

Diesen Momenten gegenüber, die entschieden sür die Anerkennung eines besondern Steuerdomizils der Refurrentin in Wädenswil sprechen, kann es nichts verschlagen, daß die Baumaterialien, Maschinen und Werkzeuge durch das Hauptbureau in Altdorf beschafft werden, weil nicht der Ankauf, sondern die Verwendung dieser Dinge auf den Baustellen wesentlich für die Erzielung von Sewinn ist; daß die Buchhaltung und Kassasührung in Altdorf bessorgt werden, weil cs sich hiebei wiederum um bloße Hilfsarbeiten handelt. Ebensowenig stehen die Bestimmungen des Gesellschaftswertrages über den Bankverkehr zener Annahme entgegen, da zu darnach das Bureau in Wädenswil, soweit es seine Bedürfnisse vertrages über den Bankverkehr zener Annahme entgegen, da zu darnach das Bureau in Wädenswil, soweit es seine Bedürfnisse ersordern, direst mit der Bank verkehrt. Endlich ist für die Frage des Steuerdomizils unerheblich, daß das Bureau in Wädenswil nicht im Handelsregister des Kantons Jürich eingetragen ist. Die Berusung der Rekurrentin auf die Urteile Kieh und Leuthold,

US 22 Nr. 4, und Frey, 24 I Nr. 116, sodann ist durchaus versehlt, weil in diesen Fällen der Bestand eines besondern Steuerzomizils für die Aussührung einer einzelnen Baute verneint wurde; gerade die Erwägungen dieser Urteile sprechen dasur, daß ein ständiges Baubureau, wie es hier vorliegt, ein Steuerdomizil zur Entstehung bringt.

2. Der Rekurs ist nach dem gesagten gegenüber dem Kanton Zürich abzuweisen. Auf das gegen den Kanton Uri gerichtete eventuelle Begehren kann nicht eingetreten werden. In Frage steht im vorliegenden Rekurs allein die urnerische Besteuerung pro 1907, und sür dieses Jahr hat sich die Rekurrentin beim Entsicheid des Obergerichts vom 23. Oktober 1907 beruhigt, obgleich ihr damals schon und jedensalls innerhalb der 60tägigen Frist des Art. 178 Ziff. 3 OG seit Mitteilung des obergerichtlichen Urzteils der zürcherische Steueranspruch bekannt war (30 I S. 613 Erw. 4).

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Das Hauptrekursbegehren wird abgewiesen. Auf das Eveniualsbegehren wird, soweit dasselbe nicht durch Abweisung des Hauptsrekursbegehrens erledigt ist, nicht eingetreten.

81. Urfeil vom 23. September 1908 in Sachen A.-G. "Merkur" gegen Kanton Solothurn und Gemeinde Olfen.

Steuerverhältnisse beim Geschäftsbetrieb einer Aktiengesellschaft mit zahlreichen Verkaufsstellen in der ganzen Schweiz. Ist die Gesellschaft nur an ihrem Sitz steuerpflichtig für die Vermögenssteuer, oder begründen die Verkaufsstellen steuerrechtliche Spezialdomizile? — Stellung des Bundesgerichts in Doppelbesteuerungssachen.

A. Die Rekurrentin ist eine im Handelsregister von Olten und Bern eingetragene Attiengesellschaft, die durch zirka 80 auf das Gebiet der ganzen Schweiz verteilte Verkaufsstellen den Verkauf von Schokoladen und Kolonialwaren betreibt. Anläglich eines